

## Unterwegs in Zypern

In die Ferien nach Zypern – Sie haben es sich verdient. Doch was ist, wenn Sie krank werden oder verunfallen? Hierzu gibt es ein paar wichtige Punkte, die Sie beachten sollten.

### Allgemeine Informationen

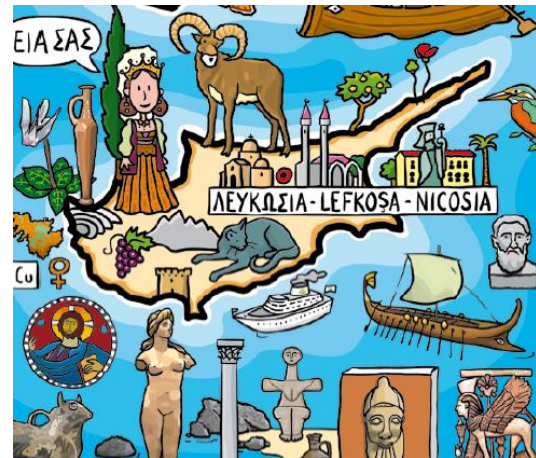
Schweizer Krankenversicherte haben während ihres vorübergehenden Aufenthalts in Zypern Anspruch auf Sachleistungen der Krankenversicherung. Grundlage hierfür ist die **Europäische Krankenversicherungskarte**



(*Ευρωπαϊκή Κάρτα Ασφάλισης Ασθένειας*). Diese Karte wird von Ihrem Krankenversicherer ausgestellt, bei dem Sie die Grundversicherung (obligatorische Krankenpflegeversicherung) abgeschlossen haben und verleiht Ihnen den Anspruch auf Leistungen, die sich während Ihrer voraussichtlichen Aufenthaltsdauer als medizinisch notwendig erweisen. Der Umfang des Leistungsanspruchs entspricht dem eines in Zypern gesetzlich Krankenversicherten. Sie sollten die Karte in jedem Fall mit sich tragen. Der Versicherungsschutz über die Europäische Krankenversicherungskarte besteht im griechisch-zyprischen Teil. Für Behandlungen im türkischen Teil wird der Abschluss einer Ferien- und Reiseversicherung empfohlen ([siehe Abschnitt Ferien- und Reiseversicherung](#)).

### Europäische Krankenversicherungskarte vergessen oder verloren?

In diesem Fall haben Sie die Möglichkeit, bei Ihrem Krankenversicherer eine



© Europäische Union, 2015

**provisorische Ersatzbescheinigung** zu verlangen. Diese kann Ihnen auch direkt an den Ferienort gesandt oder gefaxt werden. Wichtig ist, dass sie vor dem Behandlungsende eintrifft.

Einige Krankenversicherer verfügen über Servicetelefonnummern (Hotlines), bei welchen Sie im Krankheitsfall oder bei Unfällen im Ausland telefonisch Unterstützung erhalten. Erkundigen Sie sich bitte darüber, bevor Sie abreisen.

Der Leistungskatalog der zyprischen Krankenversicherung bietet ähnliche Leistungen wie jener der Schweiz. Allerdings sind unterschiedliche Zahlungsmodalitäten und andere Kostenbeteiligungen zu berücksichtigen. Im Folgenden wird näher auf diese Punkte eingegangen.

### Ärztliche Behandlung

Wenn Sie ärztliche Behandlung benötigen, wenden Sie sich bitte an einen Arzt der staatlichen medizinischen Einrichtung bzw. an eines der öffentlichen Spitäler. Wo sich diese Einrichtungen befinden erfahren Sie über die zuständige Institution der Krankenversicherung ([siehe Liste am Ende des Merk-](#)



[blattes](#)). Weisen Sie bitte zu Beginn der Behandlung Ihre Europäische Krankenversicherungskarte vor, damit Ihnen der Tarifschutz gewährt wird.

Wenn Sie sich an einen privaten Arzt wenden, werden Sie die Behandlungskosten selbst bezahlen müssen. Eine Rückerstattung der Kosten nach zypriischem Recht ist ausgeschlossen (siehe Abschnitt [Kostenerstattung](#)).

### **Kostenbeteiligung bei Behandlung in einer staatlichen Einrichtung:**

- 3 EUR je Konsultation des Allgemeinmediziners
- 6 EUR je Konsultation des Facharztes
- 10 EUR je Tag bei Behandlung in der Notaufnahme.

Die Behandlung bei einem Facharzt erfolgt auf Überweisung durch den staatlichen Arzt.

### **Medikamente**

Wenn Ihnen der Arzt Medikamente verordnet, können Sie diese gegen Vorlage des Rezepts in einer staatlichen Apotheke beziehen.

### **Kostenbeteiligung:**

- 0.50 EUR je verordnetes Arzneimittel, jedoch höchstens 10 EUR je Rezept.

### **Stationäre Spitalbehandlung**

Ist die Erkrankung so gravierend, dass sie stationär behandelt werden muss, so stellt Ihnen der Arzt eine Verordnung dazu. In Notfällen kann das Spital auch ohne vorherige Konsultation eines Arztes direkt aufgesucht werden. Bei Eintritt müssen Sie die Europäi-

sche Krankenversicherungskarte vorweisen. Wird diese nicht vorgewiesen, so werden Ihnen die Behandlungskosten direkt in Rechnung gestellt. In diesem Fall können Sie gegen Vorlage der detaillierten Rechnung und der Quittung die Kostenerstattung bei Ihrem Krankenversicherer verlangen (siehe Abschnitt [Kostenerstattung](#)).

### **Kostenbeteiligung:**

- unterschiedliche, pauschale Kostenbeteiligung je Aufenthaltsklasse und Abteilung
- 21 EUR je Behandlungstag für die ärztliche Überwachung

Ein Aufenthalt in einem Privatspital, für das kein Vertrag des öffentlichen Gesundheitssystems existiert, geht vollumfänglich zu Ihren Lasten. Wir empfehlen Ihnen, sich bei Eintritt darüber aufklären zu lassen.

### **Transport/Rettung**

Transport- und Rettungskosten ins nächstgelegene öffentliche Spital werden übernommen, wenn eine stationäre Behandlung erforderlich ist. Die Höhe der Kostenübernahme ist von der medizinischen Notwendigkeit des Transportmittels abhängig. Die Kosten für einen allfälligen Rücktransport in die Schweiz gehen zu Ihren Lasten ([siehe Abschnitt Ferien- und Reiseversicherung](#)).

### **Kostenerstattung**

Die Abrechnung der vertraglich vereinbarten Kosten erfolgt grundsätzlich über den *Social Insurance Service*. Falls der Arzt, Therapeut oder das Spital von Ihnen die direkte Bezahlung der Behandlung verlangt, so lassen Sie sich unbedingt eine Rechnung ausstel-



len. Reichen Sie diese bitte bei Ihrem Krankenversicherer in der Schweiz ein. Diese erstattet Ihnen die Kosten entweder nach zyprischem Krankenversicherungsrecht oder nach den in der Schweiz geltenden Tarifen. Bei Letzterem ist zu beachten, dass Ihnen Franchise und Selbstbehalt in Abzug gebracht werden können. Beachten Sie bitte, dass eine allfällige Kostenerstattung durch den zyprischen Krankenversicherungsträger nicht vorgesehen ist.

### Arbeitsunfähigkeit/Taggeld

Wenn Sie bei einer Taggeldversicherung versichert sind und während Ihren Ferien länger als drei Tage arbeitsunfähig werden, dann müssen Sie sich von Ihrem behandelnden Arzt die Arbeitsunfähigkeit bestätigen lassen. Bitten Sie den Arzt, die Arbeitsunfähigkeit festzustellen und Ihnen eine Bescheinigung (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) darüber auszustellen. Reichen Sie diese innerhalb von drei Tagen nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit beim *Social Insurance Services* ein. Vergessen Sie nicht, Ihren Arbeitgeber über die Arbeitsunfähigkeit zu informieren. Teilen Sie ihm die voraussichtliche Dauer telefonisch mit, falls sich Ihr Aufenthalt in Zypern dadurch über die geplante Feriendauer verlängert.

### Ferien- und Reiseversicherung

Um hohe ungedeckte Kosten möglichst zu vermeiden empfehlen wir Ihnen, eine Ferien- und Reiseversicherung (z.B. bei Ihrem Krankenversicherer) abzuschliessen.

Diese übernimmt – je nach Vertragsgestaltung – folgende Kosten:

- Kosten für Rücktransport in die Schweiz (Repatriierung)

- Allfällige Mehrkosten für medizinische Behandlungen
- Mehrkosten für die gewünschte Behandlung in der halbprivaten oder privaten Abteilung im Spital oder Kosten für die Inanspruchnahme von Leistungen in einer privaten Klinik

Manche Ferien- und Reiseversicherungen bieten neben der Kostenübernahme für medizinische Leistungen auch eine Erstattung von z.B. Annullierungskosten oder eine Rechtsschutzversicherung an. Bitte erkundigen Sie sich über die Details dieser Versicherung.

### Notruf 112

Die Nummer 112 ist der europaweite Notruf, welcher aus dem Fest- und Mobilfunknetz von jedem Ort der EU gebührenfrei und ganzjährig rund um die Uhr zu erreichen ist. Wird bei einem Notfall die 112 angerufen, so wird gleichzeitig der ungefähre Standort übermittelt, an dem sich der Anrufer befindet. Die Netzbetreiber in den einzelnen Mitgliedstaaten sollen den Rettungsdiensten den ungefähren Anruferstandort übermitteln, damit diese unverzüglich Hilfe entsenden können. Der Notruf funktioniert in allen EU-Mitgliedstaaten neben etwaigen sonstigen nationalen Notrufnummern.

### Ergänzende Hinweise für Geschäftsreisende, Studenten, entsandte Arbeitnehmer, Arbeitnehmer im internationalen Verkehrswesen

Die in diesem Merkblatt aufgeführten Informationen gelten auch, wenn Sie zu einem dieser Personenkreise gehören und die medizinischen Leistungen



während Ihrer voraussichtlichen Aufenthaltsdauer in Zypern notwendig werden.

## Weitere Informationen

Ministry of Health (Gesundheitsministerium)  
Prodromou 1 and Chilonos 17  
1448 Nicosia

Tel.: +357 22 605300  
Fax: +357 22 772234

[www.moh.gov.cy](http://www.moh.gov.cy)  
[ssstratis@moh.gov.cy](mailto:ssstratis@moh.gov.cy)

### Haftungsausschluss:

Dieses Merkblatt gibt Ihnen einen allgemeinen Überblick über die Leistungsaushilfe in Zypern. Für detaillierte Informationen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Leistungserbringer oder an eine unten aufgeführte Krankenkasse. Es ist nicht auszuschliessen, dass nach der Publikation Änderungen im zyprischen Krankenversicherungssystem eintreten. Ein Rechtsanspruch aus den hier enthaltenen Informationen besteht nicht.

## Zweigstellen der Sozialversicherung

Ort	Strasse	Postfach	Tel.
<b>Limassol</b>	Franglinou Rousvelt 80-Block C	P.O Box 3012	00357 25-804319
<b>Larnaca</b>	Filiou Tsigaridi 1	P.O Box 6023	00357 24-805208
<b>Pafos</b>	Filikis Etairias 1	P.O Box 8047	00357 26-306218
<b>Paralimni</b>	Stadiou 42	P.O Box 5280	00357 23-742814

